



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides vom 18.02.2021 mit dem Az.: 30/602 VB III 20202635 betreffend den Gebäudeanbau / Ergänzungsbau mit Laden und Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 1565/6 der Gemarkung Pfaffenhofen;
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Gewässerausbau am Purrabach mit neuem Durchlassbauwerk sowie Verlegung eines Teilstücks des Purrabaches mit Grabenaufweitung bei Lichthausen, Gemeinde Gerolsbach;
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides vom 18.02.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB III 20202635 betreffend den Gebäudeanbau / Ergänzungsbau mit Laden und Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 1565/6 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Vorbescheid:

1. Im o.g. Vorbescheidsantrag wurde vor der Einreichung eines Bauantrages die Klärung folgender Einzelfragen gestellt:
 - 1.1. Ist der geplante Ergänzungsbau zum Bestand auf dem Baugrundstück zulässig?
 - 1.2. Ist die geplante Nutzung als Büro- und Verkaufsflächennutzung (Laden) genehmigungsfähig?
 - 1.3. Ist das Maß der baulichen Ergänzung genehmigungsfähig?
2. Die Einzelfragen werden vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm wie folgt beantwortet:
 - zu 1.1 Ja, der geplante Ergänzungsbau zum Bestand auf dem Baugrundstück ist zulässig.
 - zu 1.2 Ja, die geplante Nutzung als Büro- und Verkaufsflächennutzung (Laden) ist genehmigungsfähig.
 - zu 1.3 Ja, das Maß der baulichen Ergänzung ist genehmigungsfähig.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflage:

Mit dem Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend der Satzung der Gemeinde nachzuweisen.
 - 3.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
 - 3.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in der Fassung von 26.08.1998 einzuhalten
 - 3.2.2. Der Beurteilungspegel der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten (Flurnr. 1561/212, 1565/9, 1565/2, 1559/6, jeweils Gemarkung Pfaffenhofen) den reduzierten Immissionsrichtwert im Mischgebiet von
tagsüber 54 dB(A) und
im Allgemeinen Wohngebiet von
tagsüber 49 dB(A)
nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
 - 3.2.3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
 - 3.2.4. Die Öffnungszeiten des Getränkemarkts sind von Mittwoch bis Samstag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr – wie angegeben – beschränkt.
 - 3.2.5. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Pfaffenhofen ist innerhalb von 3 Monaten anhand Schallpegelimmisionsmessungen bzw. Berechnungen nachzuweisen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt sind. Mit der Durchführung der Messungen bzw. Berechnungen ist eine geeignete, nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
 - 3.2.6. Die Betriebsbeschreibung (E-Mail vom 19.01.2021) ist Bestandteil des Vorbescheides.

4. Hinweise: nicht widergegeben

5. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren	200,00 €
Auslagen nach Art. 10 KG	2,50 €
Gesamtsumme	<u>202,50 €</u>
	=====

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 03.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 209, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.02.2021

Albert Gürtner, Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau am Purrabach mit neuem Durchlassbauwerk sowie Verlegung eines Teilstücks des Purrabaches mit Grabenaufweitung bei Lichthausen, Gemeinde Gerolsbach

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Der Landkreis Pfaffenhofen beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße PAF 7 zwischen Gerolsbach und Eck mit Neubau eines begleitenden Geh- und Radweges.

In diesem Rahmen beantragt der Landkreis den Gewässerausbau des Purrabaches mit Verlegung des Bachlaufes und Grabenaufweitung sowie den Rück- und Neubau des Durchlassbauwerkes.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, welche die Frage klärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Am Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, die Gemeinden Gerolsbach und Jetzendorf sowie das Amt für Landwirtschaft beteiligt.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtliche Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.02.2021

Albert Gürtner, Landrat

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	34.341.000 €
in den Aufwendungen mit	39.314.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit festgesetzt.	38.779.000 €
---	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 10. Dezember 2020

Dr. Christian Scharpf, Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05.02.2021 (Seite 25) veröffentlicht.

Tag der Veröffentlichung: 02.03.2021